

Max - Planck - Straße 20
63303 Dreieich - Sprendlingen

Telefon: 0 6103 / 69 744 – 0
Fax: 0 6103 / 69 744 - 199
E-Mail: info@ficht.de
Internet: www.ficht.de

Telefon: 06103 / 69 744 – 20
Fax: 06103 / 69 744 – 299
E-Mail: info@argus-steuerberatung.de
Internet: www.argus-steuerberatung.de

Telefon: 06103 / 69 744 – 10
Fax: 06103 / 69 744 – 299
E-Mail: info@argus-up.de
Internet: www.argus-up.de

Hinweise für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 01.01.2016

Neue Versicherungspflichtgrenze / Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Krankenkassenwechsel:

Ab dem 01.01.2016 ist ein Wechsel in die private Krankenversicherung dann möglich, wenn im aktuellen und voraussichtlich im Folgejahr die jeweilige Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

Versicherungspflichtgrenzen (alte Bundesländer)

2015	EUR 54.900
2016	EUR 56.250

Bitte informieren Sie die jeweiligen Mitarbeiter über diese Möglichkeiten. Hierzu erhalten Sie von uns in den nächsten Tagen eine Auflistung aller betroffenen Mitarbeiter.

Beitragsgrenzen (West)

Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich EUR 4.237,50
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich EUR 6.200,00

Beitragsätze

Rentenversicherung	18,7 Prozent (unverändert)
Arbeitslosenversicherung	3,0 Prozent (unverändert)
Insolvenzgeldumlage (nur durch den Arbeitgeber zu leisten)	0,15 Prozent (unverändert)

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** gilt unverändert ein einheitlicher allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 14,6%. Der einkommensabhängige Zusatzbeitrag wird von der jeweiligen Krankenkasse festgelegt und liegt derzeit bei ca. 0,83%.

Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** bleibt unverändert bei 2,35% (2,6% für Kinderlose).

Wahl der Umlagekasse für 2016

Ab Januar 2016 haben Sie wieder die Möglichkeit, Ihren Umlagetarif im Krankheitsfall neu zu wählen. Bitte teilen Sie uns Änderungen bis zum **10. Januar 2016** mit.

Mindestlohn ab 01.01.2015

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie hat die Bundesregierung einen flächendeckenden Mindestlohn in Höhe von EUR 8,50 ab dem 01.01.2015 eingeführt. Dieser Mindestlohn ist grundsätzlich auf alle in Deutschland beschäftigten über 18 Jahre anzuwenden, Auszubildende sind hiervon nicht betroffen. Eine Anpassung des Mindestlohns soll dann alle 2 Jahre durch eine Kommission aus Gewerkschaften und Arbeitgebern überprüft und vorgenommen werden. Die Kontrolle über die Einhaltung des Mindestlohns obliegt der Bundeszollverwaltung.

Ein vertraglicher Verzicht auf die Zahlung des Mindestlohns ist nicht zulässig. Sollte trotz der gesetzlichen Regelung der Stundenlohn niedriger sein als der Mindestlohn wird im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung wie bisher auf den so genannten Phantomlohn Beiträge berechnet und vom Arbeitgeber eingefordert.

Bitte überprüfen Sie in diesem Zusammenhang unbedingt Ihre Arbeitsverträge.

Hinweis zu Minijobs:

Die Erhöhung des Stundenlohns kann zur Überschreitung der Minijobgrenze führen, sodass der Arbeitslohn voll steuer- und sozialversicherungspflichtig wird.

Freibeträge

Bisher waren Freibeträge im Lohnsteuerermäßigungsverfahren auf ein Jahr begrenzt. Freibeträge, die nach dem 01.10.2015 für das Kalenderjahr 2016 beantragt wurden, können für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren bei dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt werden. Auch weiterhin ist der Arbeitnehmer verpflichtet eine Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt einzureichen

Weitere fachliche Informationen

aus dem Lohn- und Gehaltsbereich finden Sie auf unserer Homepage.

Unsere Gebühren bleiben auch in 2016 stabil!

Trotz permanent steigendem Verwaltungs- und Organisationsaufwand werden wir auch in diesem Jahr keine Gebührenanpassung vornehmen.

D.h. unsere Gebühren sind damit **seit 2009** und somit seit nunmehr 7 Jahren **unverändert**.

Bitte beachten Sie aber, dass Sonderleistungen, wie z.B.

- Erstellen von Bescheinigungen (Arbeitsbescheinigungen, Einkommensbestätigungen)
- Ausfüllen von Fragebögen des Arbeitsamtes
- Statistiken
- Berufsgenossenschaftslisten
- Erstellung von Lohnartenlisten, Kostenstellen- und Kostenträgerlisten

zusätzlich nach Aufwand, d. h. nach Zeitgebühr gesondert in Rechnung gestellt werden müssen. Die Abrechnung dieser Sonderleistungen erfolgt zusammen mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Gebührenrechnung.

Bitte überprüfen Sie, welche Bescheinigungen oder Statistiken von Ihnen selbst erstellt werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns alle Änderungen **schriftlich** mitteilen; am besten per E-Mail direkt an den/die für Sie zuständige/-n Sachbearbeiter/-in.

Bitte nutzen Sie auch unseren

Formularservice

auf unserer Homepage:

www.ficht.de